



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach §§ 34f oder § 34h GewO

Stand: 12.01.2015

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34f Abs.1 GewO/ § 34h Abs. 1 GewO kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. persönliche Zuverlässigkeit**
- 2. geordnete Vermögensverhältnisse**
- 3. Berufshaftpflichtversicherung**
- 4. Sachkunde**

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (oHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden auch die Verhältnisse aller gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) geprüft. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Bei der Beantragung der Erlaubnis in der IHK sind zur Erfüllung dieser Voraussetzungen folgende Nachweise vom Antragsteller zu erbringen (ggf. können weitere Unterlagen angefordert werden):

- **Ausgefülltes Antragsformular**
- **Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/ Reisepass zur Vorlage bei der
IHK zu Dortmund
Abteilung V
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Verwendungszweck: „Antrag auf Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO“
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
 - Kosten: 13€
 - Alter: max. 3 Monate

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/ Reisepass
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für juristische Person selbst Antrag eines gesetzlichen Vertreters (mit Handelsregisterauszug) bei Meldebehörde am Ort der Gewerbeausübung
 - Kosten: 13 €
 - Alter: max. 3 Monate

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (Original)**
 - Antrag beim zuständigen Finanzamt (mit Kopie des Personalausweises auch schriftlicher Antrag möglich)
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitzes
 - Kosten: keine
 - Alter: max. 3 Monate

- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (www.vollstreckungsportal.de) (Original)**
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); sowie für juristische Person selbst Antrag eines gesetzlichen Vertreters am Ort der Gewerbeausübung
 - Kosten: keine
 - Alter: max. 3 Monate

- **Auszug aus dem Insolvenzregister (Original)**
 - Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes durch Vorlage des Personalausweises (mit Kopie des Personalausweises auch schriftlicher Antrag möglich)
 - bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); sowie für juristische Person selbst Antrag eines gesetzlichen Vertreters am Ort der Gewerbeausübung
 - Kosten: keine
 - Alter: max. 3 Monate

- **Berufshaftpflichtversicherung**
 - Mindestdeckung 1.230.000 € für jeden Versicherungsfall; 1.850.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen.
 - Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
 - Nachweis durch Bestätigung des Versicherungsunternehmens im Original (Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein)

- **Nachweis der Sachkunde**

- Sachkundeprüfung bei IHK (Zeugnis im Original/beglaubigte Kopie) oder
- **Vorlage des Zeugnisses im Original/ beglaubigte Kopie** über eine gleichgestellte andere Berufsqualifikation, ggfs. mit Nachweis der geforderten Berufstätigkeit.

Die Sachkunde ist vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer, Vorstand) nachzuweisen.

Bei Personengesellschaften (GbR, oHG) haben alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft trifft die Verpflichtung nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Ansprechpartnerin:

Julia Urthaler
Assessorin
Recht, Steuern, Finanzen, Zentrale Dienste
Märkische Str. 120
44141 Dortmund

Tel.: 0231/ 5417192

Fax: 0231/ 5417325

E-Mail: j.urthaler@dortmund.ihk.de